



Satzung

Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion (NBB)

§ 1 Name und Zielsetzung

- (1) Der NBB – Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion -, im folgenden „NBB“ genannt, ist die Spitzenorganisation der ihm angeschlossenen Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors in Niedersachsen.
- (2) Der NBB ist die eigenständige gewerkschaftliche Spitzenorganisation des DBB – Beamten-bund und Tarifunion – im Land Niedersachsen.
- (3) Der NBB steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat; er ist partei-politisch unabhängig.
- (4) Der NBB sieht sich der Frauenförderung in all seinen Gremien sowie den Prinzipien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Gender Mainstreaming als Leitmotive für seine Entscheidungsprozesse verpflichtet.
- (5) Der NBB hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereines.

§ 2 Sitz

Sitz und Gerichtsstand des NBB ist Hannover.

§ 3 Zweck

- (1) Der Zweck des NBB ist die Vertretung und die Förderung der berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitgliedschaft.
- (2) Der NBB ist der bevorrechtigte Verhandlungspartner in den grundsätzlichen dienst-, besoldungs-, versorgungsrechtlichen und sozialen Fragen der Mitgliedschaft gegenüber der Landesregierung, dem Landtag und den politischen Parteien in Niedersachsen.
- (3) Der NBB kann sich zur Erfüllung seines Zweckes an wirtschaftlichen Einrichtungen beteiligen. Die näheren Voraussetzungen regelt der Landesvorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des NBB sind entweder unmittelbare oder mittelbare Mitglieder.
- (2) Die unmittelbare Mitgliedschaft des NBB können erwerben:
 - a) die in § 1 Absatz 1 aufgeführten Gewerkschaften und Verbände,
 - b) die Untergliederungen im Land Niedersachsen von auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften und Verbänden der im Bundesdienst oder im privaten Dienstleistungssektor Beschäftigten, im Folgenden ebenfalls „Gewerkschaften und Verbände“ genannt.

- (3) Mittelbare Mitglieder des NBB sind die Einzelmitglieder der vorgenannten Gewerkschaften und Verbände.

§ 5 Erwerb der unmittelbaren Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt muss schriftlich bei der Landesleitung beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Aufnahmeantrag kann nicht stattgegeben werden, wenn ein/e Gewerkschaft/Verband, die/der überwiegend Einzelmitglieder aus demselben Bereich organisiert, widerspricht.
- (3) Gegen die Ablehnung ist Beschwerde innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe an den Landeshauptvorstand zulässig.
- (4) Mit dem Beitritt einer Gewerkschaft/eines Verbandes erwerben ihre/seine Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft im NBB.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an die Landesleitung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zu erklären.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch die Landesleitung binnen Monatsfrist nicht Folge leistet. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung schriftlich an den Landesvorstand zu richten. Dieser kann den Ausschluss nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschließen.
- (4) Gegen den Beschluss des Landesvorstandes ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntgabe an, die Anrufung des Landeshauptvorstandes zulässig. Diese Anrufung ist schriftlich bei der Landesleitung einzureichen. Der Landeshauptvorstand entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (5) Tritt ein Mitglied einer anderen Spitzenorganisation bei, so kann der Landesvorstand durch Beschluss feststellen, dass die Handlung den Ausschluss zur Folge hat.
- (6) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den NBB. Das ausscheidende Mitglied oder sein/e Rechtsnachfolger/in hat keinen Anspruch an das Vermögen des NBB oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 und 740 des BGB wird ausgeschlossen.

§ 7 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Gewerkschaften/Verbände des NBB geben sich ihre Satzung selbst, haben diese jedoch in Einklang mit der Satzung des NBB zu bringen und Vorsorge zu treffen, dass

die Satzung des NBB beachtet wird.

- (2) Alle mittelbaren Mitglieder können in sämtlichen Organen des NBB tätig werden und die Vertretung des NBB in Organen des DBB Beamtenbund und Tarifunion übertragen erhalten.
- (3) Die mittelbaren Mitglieder des NBB erhalten Rechtsschutz nach den Regelungen der jeweils geltenden Rahmenrechtsschutzordnung des DBB.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des NBB und die Beschlüsse und Richtlinien der Organe des NBB zu beachten,
- b) die Landesleitung über wichtige Vorgänge auf beamtenrechtlichem, beamtenpolitischem, arbeits- und tarifrechtlichem und organisatorischem Gebiet sowie über Verhandlungen mit anderen Organisationen laufend zu unterrichten,
- c) laufend herausgegebene Mitteilungsblätter, Zeitschriften wie Rundschreiben und sonstige wichtige Mitteilungen der Landesleitung zuzuleiten.,
- d) zwei Mal jährlich der Landesleitung eine Mitgliederstatistik mit mindestens folgenden Angaben zu übermitteln – Gesamtzahl, Frauen, Männer, Jugendliche, Beamtinnen und Beamte, Tarifangehörige, Versorgungsempfänger/innen, Rentner/innen.

§ 9 Beitragszahlung

- (1) Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a zahlen einen NBB-Beitrag, der vom Landesgewerkschaftstag festgesetzt wird. Der Landesgeschäftsstelle des NBB ist halbjährlich eine Abrechnung zu übermitteln, aus der die Höhe der Beitragsverpflichtungen gem. Satz 1 ersichtlich ist.

Hinzu kommt der Beitragsanteil, der durch den im DBB-Beitrag enthaltenen Anteil für den NBB erbracht wird. Dieser Anteil wird im Rahmen der Zuwendungen des DBB dem NBB zugeführt.

Der NBB-Beitrag ist bis zum Fünfzehnten jedes Monats zu leisten. Maßgebend für die monatliche Beitragszahlung innerhalb eines Halbjahres ist die Zahl der Einzelmitglieder jeder/jedes Gewerkschaft/Verbandes am Ende des letzten Monats des vorhergehenden Halbjahres.

- (2) Der Beitrag der Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b wird über den im DBB-Beitrag enthaltenen Anteil für den NBB erbracht. Dieser Anteil zugunsten des NBB wird im Rahmen der Zuwendungen des DBB dem NBB zugeführt.

§ 10 Beitragsrückstand

- (1) Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung nach § 9 Abs. 1 S. 1 länger als drei Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte.
- (2) Der Zeitpunkt, von dem ab die Rechte ruhen, ist durch die Landesleitung festzustellen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Gebietliche Gliederung des NBB

- (1) Es bestehen Regionalverbände. Sie sind Zusammenschlüsse aller Einzelmitglieder der dem NBB angehörenden Gewerkschaften/Verbände in einer bestimmten Region.
- (2) Die Zuordnung der im Land Niedersachsen bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte zu diesen Regionalverbänden erfolgt durch Beschluss des Landeshauptvorstandes.
- (3) Die Satzung des NBB ist sinngemäß auf die Regionalverbände anzuwenden. Die Regionalverbände können sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Landeshauptvorstand unterliegt.
- (4) Die Regionalverbände haben die gemeinsamen Belange und Berufsfragen der Mitgliedschaft in ihrem regionalen Bereich wahrzunehmen.

Sie werben für die Ziele des NBB. Anregungen, Anträge und Entschlüsse der Regionalverbände werden dem Landesvorstand zugeleitet.

- (5) Die Arbeit der Regionalverbände wird auf Antrag durch den NBB finanziert. Vermögen, das sich bei den Regionalverbänden bildet, ist Vermögen des NBB. Die Regionalverbände verwalten dieses Vermögen treuhänderisch.

§ 12 Organe

- (1) Organe des NBB sind:
 1. der Landesgewerkschaftstag,
 2. der Landeshauptvorstand
 3. der Landesvorstand
 4. die Landesleitung.
- (2) Die Organe haben über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die, mit Ausnahme der Niederschrift über den Landesgewerkschaftstag, vom/von der Landesvorsitzenden und vom Verfasser/von der Verfasserin zu unterzeichnen sind.

§ 13 Landesgewerkschaftstag

- (1) Der Landesgewerkschaftstag ist das oberste Organ des NBB. Er setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Delegierten und eingeschränkt stimmberechtigten Delegierten.

Stimmberechtigt sind die von den Gewerkschaften/Verbänden entsandten Delegierten und die Mitglieder des Landeshauptvorstandes. Die Gesamtzahl der von den Gewerkschaften/ Verbänden zu entsendenden Delegierten beträgt 100.

Eingeschränkt stimmberechtigt sind je zwei Delegierte eines jeden Regionalverbandes unter Beachtung von § 13 Absatz 3.
- (2) Die 100 Delegiertenplätze der Gewerkschaften/Verbände werden drei Monate vor dem Landesgewerkschaftstag nach dem d`Hondtschen Höchstzahlverfahren auf der Grundlage der Beitragsleistung der letzten abgerechneten 4 Quartale durch die Landesleitung auf die Gewerkschaften/Verbände verteilt. Als Beitragsleistung gelten die in diesem Zeitraum entrichteten Beiträge (einschließlich der

anteilmäßig auf die betroffenen Gewerkschaften/ Verbände entfallenden Anteile an den Zuwendungen des DBB).

- (3) Die Delegierten der Regionalverbände sind stimmberechtigt über Anträge nach § 14 Ziffern 1 und 10.
- (4) Der ordentliche Landesgewerkschaftstag findet in jedem fünften Jahr statt. Der Landeshauptvorstand kann die Einberufung eines außerordentlichen Landesgewerkschaftstages beschließen; dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Hauptvorstandsmitglieder.
- (5) Die Einberufung des Landesgewerkschaftstages durch die Landesleitung erfolgt durch Bekanntgabe an die Gewerkschaften und Verbände, die stimmberechtigten Mitglieder des Landeshauptvorstandes sowie die Regionalverbände. In der Bekanntgabe ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen der Bekanntgabe und dem Landesgewerkschaftstag muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen. Die Beratung und Beschlussfassung über Themen, die nicht in der veröffentlichten Tagesordnung enthalten sind, ist nur zulässig, wenn der Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit anerkennt.
- (6) Anträge für den Landesgewerkschaftstag können von den Gewerkschaften und Verbänden, von den Regionalverbänden, vom Landesvorstand, vom Landeshauptvorstand, von der NBB-Jugend, von der Landesfrauenvertretung, der Landestarifkommission und der Landessenorenvertretung gestellt werden. Sie sind mindestens acht Wochen vor Beginn des Landesgewerkschaftstages bei der Landesleitung einzureichen. Diese teilt sie den gemeldeten Delegierten spätestens vier Wochen vorher mit. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesgewerkschaftstag.
- (7) Der Landesgewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Stimmenübertragungen von Delegierten auf Gastdelegierte sind dabei zu berücksichtigen. Stimmenbündelungen sind unzulässig. Der Landesgewerkschaftstag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit erfordert.
- (8) Der Landesgewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Reisekosten der stimmberechtigten und eingeschränkt stimmberechtigten Delegierten werden vom NBB getragen.

§ 14 Zuständigkeit des Landesgewerkschaftstages

Der Landesgewerkschaftstag ist insbesondere zuständig für:

1. die Festlegung der Grundsätze für die berufspolitische Arbeit des NBB,
2. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts der Landesleitung,
3. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen und Erteilung der Entlastung,
4. Satzungsänderungen,
5. die Aufstellung einer Wahlordnung für die vom Landesgewerkschaftstag durchzuführenden Wahlen,

6. die Wahl der Landesleitung,
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen und zwei Vertreterinnen/Vertretern für die fünf folgenden Geschäftsjahre,
8. die Aufstellung von Richtlinien für die Haushaltsführung ,
9. die Entgegennahme von Berichten über wirtschaftliche Einrichtungen, an denen der NBB finanziell beteiligt ist,
10. die Behandlung von Anträgen und Beschwerden,
11. die Festsetzung der Beiträge und Beitragsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen,
12. die Wahl einer/eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag der Organe des NBB entsprechend der Ehrungsordnung.

§ 15 Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht Mitglieder der Organe des NBB sein. Sie dürfen auch kein Amt in einem wirtschaftlichen Unternehmen ausüben, an dem der NBB beteiligt ist. Sie sind nur dem Landesgewerkschaftstag verantwortlich. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Beachtung der Haushaltsansätze. Sie sollen gemeinsam tätig werden.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Buchführung und berichten über das Ergebnis dieser Prüfung dem Landesgewerkschaftstag. Sie berichten in jeder Landeshauptvorstandssitzung darüber, ob die Mitglieder ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind, der Grundsatz der Notwendigkeit und Angemessenheit von Ausgaben eingehalten wurde und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Geschäftsführung beachtet wird.
- (3) Sie prüfen auch regelmäßig die wirtschaftlichen Einrichtungen des NBB und berichten über das Ergebnis dem Landeshauptvorstand. Einmal jährlich überprüfen sie die Buchhaltung der NBB-Jugend und berichten über das Ergebnis dem Landeshauptvorstand.
- (4) Nach Ablauf einer Wahlperiode muss eine/r der Rechnungsprüfer/innen ausscheiden. Der/ die andere Rechnungsprüfer/in darf einmal wiedergewählt werden.

§ 16 Landeshauptvorstand

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus dem Landesvorstand und je einem/einer Vertreter/in der Gewerkschaften/Verbände mit einer Stimme, zuzüglich der Stimmen, wie ihnen Delegierte nach § 13 Abs. 2 auf dem letzten Landesgewerkschaftstag zustanden. Die Beisitzer/innen im Landesvorstand werden auf die Zahl der den Gewerkschaften/Verbänden zustehenden Stimmen im Landeshauptvorstand angerechnet. Ohne Stimmrecht nimmt/nehmen jeweils ein/e Vertreter/in der Regionalverbände (§ 11 Abs. 1 S. 1 der Satzung), die Ehrenvorsitzenden/-mitglieder und die Rechnungsprüfer/innen und die Vorsitzenden der Kommissionen nach § 17 Ziff. 7 an den Sitzungen des Landeshauptvorstandes teil. Die Reisekosten trägt der NBB.
- (2) Der/Die 1. Landesvorsitzende beruft den Landeshauptvorstand nach Bedarf ein. Der Landeshauptvorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Der/Die 1.

Landesvorsitzende ist zur Einberufung des Landeshauptvorstandes verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Hauptvorstandsmitglieder es bei ihm/ihr beantragt.

§ 17 Zuständigkeit des Landeshauptvorstandes

Der Landeshauptvorstand ist zuständig für:

1. die Entgegennahme von Berichten der Landesleitung über die aktuelle beamten-, tarif- und gewerkschaftspolitische Lage,
2. die Veränderung von Grundsätzen für die berufspolitische Arbeit des NBB,
3. die Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
4. die Festsetzung von Entschädigungen/Sitzungsgeldern und Reisekosten der Sitzungen des Landeshauptvorstandes,
5. die Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen nach § 15 Absatz 2 und 3,
6. Empfehlungen für Beitragsänderungen an den Landesgewerkschaftstag,
7. die Berufung und ggf. Nachberufung von aus jeweils fünf Mitgliedern bestehenden ständigen Kommissionen
 - a. Beamtenrecht und
 - b. Besoldungs- und Versorgungsrechtdie die Landesleitung in den jeweiligen Bereichen beraten und unterstützen; sowie die Wahl der jeweiligen Vorsitzenden,
8. Anträge und Beschwerden,
9. die Geschäftsordnung des Landeshauptvorstandes. In dieser ist zu berücksichtigen, dass Beschlüsse zu Ziffer 6 nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich sind,
10. die Ehrungsordnung.

§ 18 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus der Landesleitung, sieben Beisitzern/Beisitzerinnen, dem/der Vorsitzenden der Landestarifkommission, dem/der Vorsitzenden der NBB-Jugend, der Vorsitzenden der Landesfrauenvertretung und der/dem Vorsitzenden der Landessenorenvertretung.
- (2) Von den sieben Beisitzerpositionen nach Absatz 1 stehen den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 a) fünf und den Mitgliedern nach § 4 Absatz 2 b) zwei zu.

Die Vorsitzenden bzw. die zu benennenden satzungsmäßigen Vertreter/innen der jeweils beitragsstärksten Mitglieder nach § 4 Absatz 2 a) und § 4 Absatz 2 b) besetzen diese Beisitzerpositionen.

Maßgeblich dafür sind die Beitragsleistungen, die Grundlage für die Ermittlung der Delegiertenverteilung für den Landesgewerkschaftstag waren.

- (3) Der/Die Landesvorsitzende beruft den Landesvorstand ein; er soll mindestens viermal im Kalenderjahr zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch den Landesvorsitzenden zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

§ 19 Zuständigkeit des Landesvorstandes

Der Landesvorstand ist zuständig für:

1. allgemeine, berufspolitische, rechtliche und soziale Grundsatzfragen,
2. die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des NBB mit Ausnahme der Verwendung im Falle der Auflösung des NBB, sowie Regelungen für die finanzielle Beteiligung an wirtschaftlichen Einrichtungen,
3. die Zustimmung zum Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit hauptamtlichen Kräften, soweit diese nicht nur mit büromäßigen Aufgaben betraut sind,
4. die Bildung von Arbeitsgruppen sowie die Wahl deren Mitglieder,
5. die Bestellung bzw. der Vorschlag von Vertretern des NBB in Behörden und Einrichtungen jeder Art, in denen die Vertretung des NBB durch Gesetz, Satzung, Vereinbarung oder sonstigen Rechtsgrund vorgesehen ist. Beschlussfassungen hierzu sind auch in einem schriftlichen Verfahren zulässig.
6. die Festsetzung von Entschädigungen sowie Reisekosten der Mitglieder der Landesleitung, des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer/innen, Arbeitsgruppen, Kommissionen, Seminare, Landestarifkommission, Landesfrauenvertretung sowie Landessenorenvertretung,
7. die allgemeinen und finanziellen Regelungen für die hauptamtliche Tätigkeit des/ der 1. Landesvorsitzenden.

§ 20 Landesleitung

Die Landesleitung besteht aus dem/der 1. Landesvorsitzenden, dem/der 2. Landesvorsitzenden, einer/m Landesschatzmeister/in sowie vier stellvertretenden Landesvorsitzenden.

- (1) Der/Die 1. Landesvorsitzende kann hauptamtlich tätig sein. Er/Sie darf keine Wahlämter in seiner/ihrer Mitgliedsgewerkschaft/seinem/ihrer Mitgliedsverband mehr innehaben.
- (2) Die Mitglieder der Landesleitung sind unter sich gleichberechtigt. Jedes Mitglied der Landesleitung ist für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des/der 1. Landesvorsitzenden übernimmt der/die 2. Landesvorsitzende die Geschäfte bis der Landeshauptvorstand aus seinen Reihen einen/eine Nachfolger/in wählt.
- (4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des/der 2. Landesvorsitzenden, eines/einer stellvertretenden Landesvorsitzenden oder einer/eines Landesschatzmeisters aus seinem/ihrer Amt wählt der Landeshauptvorstand aus seinen Reihen einen/eine Nachfolger/in.
- (5) Im Falle des vor- und gleichzeitigen Ausscheidens aller Mitglieder der Landesleitung aus ihrem Amt führen die sieben dem Landeshauptvorstand am längsten angehörenden Hauptvorstandsmitglieder die Geschäfte der Landesleitung bis zur nächsten Landeshauptvorstandssitzung, in der eine Landesleitung aus dem Mitgliedskreis des Landeshauptvorstandes neu zu wählen ist. Für die Zeit ist jedes der sieben geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist für diese Zeit

ausgeschlossen.

- (6) Die Wahlzeit der vom Landeshauptvorstand gewählten Mitglieder der Landesleitung läuft bis zur Neuwahl der Landesleitung durch den Landesgewerkschaftstag.
- (7) Die Landesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Landesvorstandes bedarf.

§ 21 Zuständigkeiten der Landesleitung

- (1) Die Landesleitung ist im Rahmen der von dem Landesgewerkschaftstag, dem Landeshauptvorstand und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse für die Beamten-, Tarif- und Gewerkschaftspolitik des NBB verantwortlich.
- (2) Zur Erledigung der Geschäfte dient ihr die Landesgeschäftsstelle, deren Tätigkeit sie überwacht. Die Landesleitung gibt der Landesgeschäftsstelle eine Geschäftsanweisung bzw. einen Aufgabenverteilungsplan; diese bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (3) Der/Die 1. Landesvorsitzende führt die laufenden Geschäfte. Im Falle der Verhinderung des 1. Landesvorsitzenden hat der/die 2. Landesvorsitzende die Vertretung. Weitere Vertretungsregelungen kann die Landesleitung bestimmen.
- (4) Die Landesleitung bestimmt die Anstellungs-, allgemeinen Rahmenbedingungen sowie Kündigungen der hauptamtlichen Angestellten, soweit diese nicht der Zustimmung des Landesvorstandes bedürfen.
- (5) Anstellungsverträge, Änderungsverträge sowie Kündigungen sind von dem/der 2. Landesvorsitzenden und dem/ der Landesschatzmeister/in gegenzuzeichnen.
- (6) Die genauen Aufgaben der Landesleitung bestimmen sich nach einem Geschäftsverteilungsplan, über den der Landesvorstand informiert wird.

§ 22 Informationspflicht

- (1) Der NBB ermöglicht die Information seiner mittelbaren Mitglieder, soweit diese betroffen sind oder sein könnten, über alle beamten-, tarif- und gewerkschaftspolitischen Angelegenheiten von Bedeutung, die in der Zuständigkeit des NBB liegen.
- (2) Die unmittelbaren Mitglieder werden über alle wichtigen Angelegenheiten unterrichtet, die zum Aufgabenbereich des NBB gehören.
- (3) Die Landesleitung hat die anderen Mitglieder des Landeshauptvorstandes kontinuierlich auf geeigneten Wegen über wesentliche Vorgänge der laufenden Geschäftsführung zu unterrichten.

§ 23 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24 Schiedsordnung

Streitigkeiten von Mitgliedern des NBB untereinander oder mit dem NBB werden unter Ausschluss des Rechtsweges nach einer vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Schiedsordnung durch ein Schiedsgericht behandelt.

§ 25 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung des NBB kann von dem Landesgewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen beschlossen werden. Wenn durch diese Satzungsänderung eine Veränderung des Stimmrechts von Vertretern/innen, in der organisatorischen Selbständigkeit oder ein Zusammenschluss mit einem anderen Gewerkschaftsverband bedingt wird, muss der Beschluss mit Vierfünftelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen gefasst werden.
- (2) Bestand, Vertretungsrechte, Betätigung und ausreichende Finanzierung der gebietlichen Gliederungen des NBB können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Delegierten der Regionalverbände geändert werden.

§ 26 Landestarifkommission

Im NBB besteht eine Landestarifkommission. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Landestarifkommission gelten Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen.

§ 27 NBB-Jugend

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der NBB-Jugend zusammengefasst.
- (2) Für die Organisation der NBB-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der NBB-Jugend, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.

§ 28 Landesfrauenvertretung

Im NBB besteht eine Frauenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Frauenvertretung gelten Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen.

§ 29 Landessenorenvertretung

Im NBB besteht eine Landessenorenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Landessenorenvertretung gelten Richtlinien, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedürfen.

§ 30 Auflösung des NBB

- (1) Die Auflösung des NBB kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Landesgewerkschaftstag und von diesem nur mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vertreter/innen beschlossen werden. Anderenfalls ist frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zehn Wochen

ein neuer Landesgewerkschaftstag einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig.

- (2) Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin des Landesgewerkschaftstages durch eingeschriebenen Brief an die Vertreter/innen abgesandt werden.
- (3) Der Auflösungslandesgewerkschaftstag beschließt über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
- (4) Wird ein Antrag auf Auflösung des NBB gestellt, so sind die Geschäftsbücher und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen bis zur Entscheidung über die Auflösung bei einem/einer vom NBB zu bestimmenden Treuhänder/in zu hinterlegen.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung vom 1. Dezember 2014 geändert durch Beschlussfassungen vom 4. November 2019, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.